

Mandantenrundschriften per E-Mail am 25.03.2020, 10 Uhr

Guten Tag liebe Mandanten*Innen!

Eine Vielzahl unserer Mandanten benötigt die Unterstützung durch die Agentur für Arbeit im Rahmen des Kurzarbeitergeldes.

Nachfolgend möchten wir die Verfahrensweise nochmals darstellen:

- Wenn Ihrerseits absehbar ist, dass es u.U. bei Ihnen zu Kurzarbeit kommen wird, müssen Sie dies bei der Agentur für Arbeit anzeigen, anderenfalls haben Sie keinen Leistungsanspruch.
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
Der Anzeige muss die Vereinbarung mit Ihren Mitarbeiter*Innen beigelegt werden (unsere E-Mail vom Mittwoch, den 18.03.2020).
Bitte begründen Sie die Maßnahme der Kurzarbeit nicht allgemein mit „Corona-Krise“, sondern schildern Sie kurz die Ursache der –voraussichtlichen- Kurzarbeit (stornierte Aufträge/ fehlende Kunden o. Patienten/ Unterbrechung Lieferkette etc.)
Zudem wird angeraten, dass der Zeitraum, für den das KuG eventuell benötigt wird, eher großzügig zu wählen ist. Was Sie dann davon konkret in Anspruch nehmen, wird über die Leistungsabrechnung Tag für Tag ermittelt.
Wichtig! Wer **für März 2020 bereits von der Kurzarbeit** und eine entsprechende Erstattung durch die Agentur für Arbeit Gebrauch machen möchte, muss die **Anzeige noch bis 31.03.2020** bei dieser einreichen!
- Sie erhalten nach der Anzeige einen Bescheid, der zum einen beinhaltet, ob Sie als Arbeitgeber einen Leistungserstattungsanspruch für das KuG haben und zum anderen Ihre die Stammnummer.
Diesen Bescheid benötigen wir in Kopie/ Scan für den Erstattungsantrag!
- Sie zahlen Ihren Mitarbeiter*Innen das verkürzte Entgelt aus. Anbei eine Übersicht, wie hoch das KuG für den ausgefallenen Teil des Gehaltes sein wird. So bekommen Sie und Ihre Mitarbeiter*Innen „ein Gefühl“ dafür, wie hoch die finanziellen Einbußen in der Lohntüte sein werden. Hier nochmals zur Klarstellung: beträgt der Arbeitsausfall Ihrer Mitarbeiter*Innen durch die betriebsbedingte Kurzarbeit zum Beispiel 25%, so werden 75% wie gewohnt ohne Kürzung ausgezahlt und die verbleibenden 25% werden auf 60 bzw. 67% KuG gekürzt.
- Rückwirkend für den abgelaufenen Monat wird dann die Leistungsabrechnung gegenüber der Agentur für Arbeit erstellt und Sie erhalten die entsprechenden Erstattungen.
Die Anträge erstellen wir für Sie, sofern wir die Lohnabrechnung für Sie durchführen, und übersenden Ihnen dann diese zur Unterschrift und Weiterleitung.
Das Entgelt im Rahmen des KuG erhält Ihr Mitarbeiter*In von Ihnen, nicht von der Agentur für Arbeit.

Um das KuG im Lohn abrechnen zu können, bedarf es einer detaillierten Aufzeichnung der Soll- und Ist-Stunden je Mitarbeiter und je Tag.

Diese Aufzeichnungen müssen für eine korrekte Lohnabrechnung und Beantragung Ihrer Erstattung bei der Agentur für Arbeit manuell je Mitarbeiter und je Tag bei uns eingepflegt werden.

Das bedeutet für uns einen immensen Mehraufwand in der Lohnabrechnung der nächsten Monate.

Mandantenrundschriften per E-Mail am 25.03.2020, 10 Uhr

Und an der Stelle bitten wir um **Ihre Unterstützung**:

Bitte verwenden Sie für die **Dokumentation der Arbeits- und Ausfallzeiten beigefügte Anlagen**.

Wir stellen Ihnen diese bereits bis Mai 2020 anbei zur Verfügung. Diese ist je Mitarbeiter*In, der/die sich in Kurzarbeit befindet, auszufüllen.

Unser großer Wunsch für Sie ist, dass die Maßnahmen, die aktuell in Windeseile beschlossen worden sind, Ihnen, zumindest finanziell, durch diese Krise helfen!

Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit, die notwendige Gelassenheit und Zuversicht, um die kommenden Wochen gut zu bestehen.

Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit vielen Grüßen aller Mitarbeiterinnen aus Suhl

Katrin Büttner
Steuerberaterin

Fachberaterin Gesundheitswesen
(IBG/ HS Bremerhaven)